

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

18. Jahrgang

Wittmund, den 15. September 1997

Nr. 14

Inhaltsverzeichnis

I. Bekanntmachungen des Landkreises

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

	Seite
Hauptsatzung der Gemeinde Westerholt	57
Hinweis auf Verkündung einer Verordnung der Samtgemeinde Holtriem im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems	58
Hinweis auf Verkündung von Verordnungen der Stadt Wittmund im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems	58
Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wittmund - Straßenreinigungssatzung -	58
Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kosten für die Wasserversorgung der Stadt Esens (Wasserabgabensatzung)	59
Satzung der Stadt Esens über den erneuten Erlaß einer Veränderungssperre gem. § 14 BauGB in Verbindung mit § 17 Abs. 3 BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Alter Sielweg“ im Ortsteil Bensersiel	59

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Hauptsatzung der Gemeinde Westerholt

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 383) hat der Rat der Gemeinde Westerholt in seiner Sitzung vom 4. Juli 1997 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Westerholt“.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung und eine Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Holtriem.

§ 2

Dienstsiegel

Das Dienstsiegel enthält die Umschrift „Gemeinde Westerholt, Landkreis Wittmund“.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 500,00 DM übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 500,00 DM nicht übersteigt.

§ 4

Fraktionen und Gruppen im Rat

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.

- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen.

§ 5

Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den 1. stellvertretenden Bürgermeister (bei dessen Verhinderung durch den 2. stellvertretenden Bürgermeister) vertreten.

§ 6

Einwohnerversammlungen

Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7

Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ veröffentlicht.
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden im Aushangkasten der Gemeinde Westerholt in Westerholt veröffentlicht. Die Dauer des Aushanges beträgt zwei Wochen. Der Tag des Aushanges und der Abnahme sind aktenkundig zu machen.

§ 9

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft.

(L. S.)

de Vries
Bürgermeister

Genehmigung

Gemäß § 74 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) genehmige ich die Hauptsatzung der Gemeinde Westerholt vom 4. Juli 1997.

(L. S.)

In Vertretung
Frerichs

Hinweis auf Verkündung einer Verordnung der Samtgemeinde Holtriem im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems

Der Rat der Samtgemeinde Holtriem hat in seiner Sitzung am 7. 7. 1997 eine Rechtsverordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen in der Gemeinde Blomberg aus Anlaß des alljährlichen Straßenfestes erlassen. Die Verordnung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 30 vom 25. 7. 1997 verkündet.

Westerholt, den 28. 7. 1997

Samtgemeinde Holtriem
Albers
stellv. Samtgemeindedirektor

Stadt Wittmund

Wittmund, den 28. August 1997

Hinweisbekanntmachung

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems wurde am 12. September 1997 die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Wittmund - Straßenreinigungsverordnung - und die 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Wittmund über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) veröffentlicht.

(L. S.)

Der Bürgermeister
Krüger

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wittmund – Straßenreinigungssatzung –

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. 9. 1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 19. 9. 1989 (Nds. GVBl. S. 281) hat der Rat der Stadt Wittmund am 8. Juli 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungspflichten

1. Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Absatz 1 NStrG) wird den Eigentümern von bebauten und unbebauten Grundstücken, die an öffentlichen Straßen angrenzen, die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung regelt die **Straßenreinigungsverordnung** der Stadt Wittmund.
2. Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gossen, Fußgängerzone, Gehwege, Radwege und kombinierte Geh-/Radwege ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Die Stadt übernimmt die Reinigung der Radwege, die in der Anlage im einzelnen aufgeführt sind.
3. Die Reinigungspflicht einschließlich der Winterwartung obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, einen Wall, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen i. S. d. Absatzes 1, so hat der Reinigungspflichtige alle angrenzenden öffentlichen Straßenflächen zu reinigen bzw. die erforderliche Winterwartung durchzuführen.

4. Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 ff. Wohnungseigentümengesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

5. Von der Reinigung und Winterwartung werden die Pflichtigen freigestellt, denen die Arbeiten auf den Straßen wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zugemutet werden können; hierzu gehören generell die Bundes-, Landes- und Kreisstraßen; Gehwege, Radwege und Gossen entlang dieser Straßen sind jedoch zu reinigen.

6. Die Reinigungspflicht einschließlich der Winterwartung wird nicht übertragen, soweit die Stadt Wittmund selbst Grundstückseigentümerin ist oder ihr an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Dagegen gelten die Absätze 1 bis 4, wenn an einem Grundstück der Stadt Wittmund ein solches Recht bestellt ist. Soweit die Stadt Wittmund reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2

Unterrichtung der Reinigungspflichtigen

Die Stadt Wittmund führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen Übersichtskarten mit den zu reinigenden Straßen.

§ 3

Rechte am Kehrrecht

Soweit die Stadt Wittmund die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehrrecht mit Einfüllung in Behälter in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehrrecht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Amtsblatt für den Landkreis ausgegeben worden ist. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wittmund vom 16. 7. 1985, veröffentlicht am 16. 12. 1985, außer Kraft.

Wittmund, den 8. Juli 1997

(L. S.)

Stadt Wittmund
Krüger
Bürgermeister

Anlage zu § 1 Nr. 2 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wittmund

Die Stadt Wittmund übernimmt die Reinigung der Radwege, die in dieser Anlage aufgeführt sind.

Ortschaft Carolinensiel

- Radweg in der Gerhard-Tjarks-Straße von der Einmündung in die Bahnhofstraße bis zur Schleusenstraße, Länge: 320 m
- Radweg an der Schleusenstraße vom Endpunkt der Gerhard-Tjarks-Straße bis zur Friedrichsschleuse, Länge: 837 m
- Radweg an der Wittmunder Straße vom Haus Nr. 4 bis zum Ende des Radweges beim Haus Nr. 30

Ortschaft Wittmund

- Radwege an der Auricher Straße; Nordseite vom Beginn des Weges am Haus Nr. 2 bis zum Haus Nr. 36 (Straßenmeisterei); Südseite vom Beginn des Weges am Haus Nr. 3 bis zur Einmündung des Birkenweges
- Radwege an der Oster- und Jeverstraße; Nordseite vom Beginn des Weges am Haus Jeverstraße Nr. 7 bis zum Ende am Haus Osterstraße Nr. 13; Südseite von der Einmündung des Südringes bis zum Ende des Weges am Haus Osterstraße Nr. 14
- Radweg an der Isumser Straße von der Robert-Koch-Straße bis zum Südring
- Radweg an der Langeoogstraße von der Einmündung in die Esenser Straße bis zur Einmündung in den Leepenser Weg
- Radweg an der Straße „Am Ostermoor“ von der Einmündung in die Carolinensieler Straße bis zur Einmündung in die Esenser Straße

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kosten für die Wasserversorgung der Stadt Esens (Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 30. Juni 1997 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kosten für die Wasserversorgung der Stadt Esens (Wasserabgabensatzung) vom 8. Dezember 1986 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 21 vom 16. Dezember 1986), zuletzt geändert durch die Satzung vom 18. Juli 1994 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 13 vom 1. August 1994), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung: Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je m² Grundstücksfläche 2,00 DM.

§ 17 erhält folgende Fassung: Die Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses betragen ohne Erdarbeiten auf dem privaten Grundstück:

		bis DN 40 mm	DN 50
mm			
Anschlußlänge	bis 10 m	1 150,- DM	1 620,- DM
(ab Versorgungs-	bis 20 m	1 230,- DM	1 730,- DM
leitung gerechnet)	bis 30 m	1 310,- DM	1 840,- DM
	bis 40 m	1 390,- DM	1 950,- DM
	bis 50 m	1 470,- DM	2 060,- DM

Der Meterpreis für die über 50 m hinausgehende Anschlußlänge beträgt 8,- DM bei DN 40 mm und 13,- DM für DN 50 mm.

Die Erdarbeiten im privaten Bereich sind grundsätzlich vom Anschlußnehmer zu erbringen. Für in Ausnahmefällen erbrachte Erdarbeiten im privaten Raum werden 30,- DM je lfd. m berechnet.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Esens, 30. Juni 1997

Ebrecht	Stadt Esens	Thüier
Bürgermeister	(L. S.)	Stadtdirektor
Veröffentlicht: Esens, 30. Juni 1997		
Thüier		
Stadtdirektor		

Satzung der Stadt Esens über den erneuten Erlaß einer Veränderungssperre gem. § 14 BauGB in Verbindung mit § 17 Abs. 3 BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Alter Sielweg“ im Ortsteil Bensersiel

Auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Z. gültigen Fassung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 30. Juni 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Stadt Esens hat am 22. Februar 1988 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 8 „Alter Sielweg“ aufzustellen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre, die mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes identisch ist, ist dem dieser Satzung beigefügten Lageplan im Maßstab 1:5000 zu entnehmen.



Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Der Rat der Stadt Esens hat die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den künftigen Bebauungsplanbereich mit dem Inhalt beschlossen, daß
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
 2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde des Landkreises Wittmund im Einvernehmen mit der Stadt.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag nach der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 1 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Esens, den 30. Juni 1997

Ebrecht	Stadt Esens	Thüier
Bürgermeister		Stadtdirektor